



HESSISCHER LANDTAG

09. 08. 2018

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main
Drucksache 19/6164**

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 19/6640**

A. Beschlussempfehlung

Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung von SPD, DIE LINKE und FDP, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 19/6640 – und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung – in zweiter Lesung anzunehmen.

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss in der 133. Plenarsitzung am 21. März 2018 zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf am 7. Juni 2018 eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. August 2018 beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor war der Änderungsantrag Drucks. 19/6640 mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE bei Enthaltung der FDP angenommen worden.

Wiesbaden, 9. August 2018

Berichterstatter:
Jürgen Frömmrich

Ausschussvorsitzender:
Horst Klee

Anlage

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften¹

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 7 werden die Wörter "Planungsverband als" gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

und die Angabe "§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten" wird gestrichen.
2. In der Präambel werden in Satz 1 nach dem Wort "sozialen" ein Komma und die Wörter "klimagerechten, ressourcenschonenden, nachhaltigen" eingefügt.
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 6 bis 9 werden angefügt:
 - "6. bedarfsorientierte Entwicklung des Wohnungsbaus und Mobilisierung hierfür geeigneter Wohnbauflächen,
 7. ressourcenschonende Beschaffung von Trink- und Brauchwasser,
 8. Erstellung und Fortschreibung eines regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes,
 9. Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Digitalisierungsstrategien."
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Nr. 1 bis 5 dieses Gesetzes" gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "Planungsverband als" gestrichen.
 - b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung und zur Koordinierung der kommunalen Zusammenarbeit besteht im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main der Regionalverband FrankfurtRheinMain."
 - c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)" durch "der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 4 werden jeweils die Wörter "und Städtebau" gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach der Angabe "(GVBl. S. 590)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121)," eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe "Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" durch "Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)" und die Angabe "27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)" durch "17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607); die Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans als Bestandteil

¹ Ändert FFN 330-48

des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenwirken mit der Regionalversammlung Südhessen" ersetzt.

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Das Land gewährt dem Regionalverband das kostenfreie Recht, Geobasisinformationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), und Geodaten nach § 31 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes der Landesverwaltung für die Aufstellung des regionalplanerischen Teils des Regionalen Flächennutzungsplans zu verwenden."
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und nach der Angabe "§ 1" wird die Angabe "Abs. 1" eingefügt.
 - d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "2 bis 4" durch "3 bis 5" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "Abs. 3" durch "4" und die Angabe "Abs. 4" durch "Abs. 5" ersetzt.
8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort "drei" durch "fünf" ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Sofern innerhalb der Frist nach Satz 1 eine Wahl nicht erfolgt ist, kann das Verbandsmitglied in der ersten Sitzung durch den Bürgermeister (Oberbürgermeister) vertreten werden. Ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) Mitglied des Regionalvorstandes, erfolgt die Vertretung durch den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters)."
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Im bisherigen Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung "(2)" gestrichen.
10. § 23 wird aufgehoben.
11. Der bisherige § 24 wird § 23 und die Angabe "31. März 2019" wird durch "31. Dezember 2029" ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

§ 9 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), wird wie folgt gefasst:

(4) Die Kartendarstellung des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main erfolgt ergänzend auch im Maßstab 1:50 000 oder, aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Regionalversammlung und der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, im Maßstab 1:25 000.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.